

## **Vereinssatzung**

### **T21 – Gesundes Leben mit Down Syndrom e.V.**

**16. Januar 2018**

#### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „T21 – Gesundes Leben mit Down-Syndrom“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Gesundheitsförderung, gesundheitliche Prävention und Rehabilitation bei Menschen mit Down-Syndrom, insbesondere im Sinne des SGB sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen finanziellen Mittel. Ziel ist dabei die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Down-Syndrom am Leben in der Gesellschaft durch Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken sowie die Folgen der Behinderung zu mindern, zu mildern und ihre Verschlimmerung zu verhüten. Der Satzungszweck wird durch den Einsatz der Mittel des Vereins verwirklicht. Dies geschieht insbesondere in Form der Förderung von:
  - a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Betroffene, Angehörige und Interessierte zur Aufklärung über Gesunderhaltung, Gesundheitsförderung und Rehabilitation im Sinne des Stiftungszwecks und damit zur Verhinderung, Verminderung und Milderung der Folgen von Krankheiten.
  - b. Kooperation mit externen Partnern sowie Schaffung von Netzwerken insbesondere unter Einbezug bestehender Organisationen wie Selbsthilfegruppen und Initiativen.
  - c. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit u.a. durch Presseveröffentlichungen, Präsentationen, Veranstaltungen sowie Messebeteiligungen.
  - d. Durchführung von Maßnahmen, die dem Ausbau der Forschung, der medizinischen Forschung, Sammlung und Verbreitung des Wissens über das Down-Syndrom, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation der Menschen mit Down-Syndrom dienen, insbesondere auch durch Fortbildung und Information von Ärzten, Apothekern und Pflegepersonal/-einrichtungen.

2. Der Verein „T21 – Gesundes Leben mit Down-Syndrom e.V.“ verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei dessen Auflösung oder Aufhebung.

### **§ 4 Vergütungen**

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und/oder unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe der gewünschten Art der Mitgliedschaft zu beantragen. Die Aufnahme wird vom Verband schriftlich bestätigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Gründe für die Ablehnung können dem Antragsteller auf Wunsch schriftlich dargelegt werden. Die Aufnahme erfolgt ausschliesslich durch den Vorstand. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen,
  - b) fördernden und
  - c) ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden, die durch ihre akademische Ausbildung oder aktuelle Berufsausübung die Zwecke des Vereins unterstützen und die Erreichung der Ziele fördern.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft finanziell unterstützt und/oder vereinsdienliche Sachspenden

zur Verfügung stellt, oder in laufender Beratung für den Verein tätig ist. Fördermitglieder können auch Ehrenmitglieder sein. Juristische Personen, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, dürfen die Ehrenplakette des Vereins führen.

4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt. Zum Ehrenmitglied dürfen nur natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Annahmeerklärung gegenüber dem Vorstand über die Ehrenmitgliedschaft durch das jeweilige Ehrenmitglied. 3
5. Unabhängig von der Mitgliedschaft kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen. Ein solches Arbeitsverhältnis stellt für sich genommen keine Mitgliedschaft dar.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Nur ordentliche Mitglieder dürfen zum Vorstand gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung von 720 Euro jährlich, die zum Jahresende ausgezahlt wird. Hinzu kommen Spesen, deren konkrete Höhe durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden muss und die dem Gebot der Sparsamkeit unterliegen.
5. Die Vorstandsmitglieder und andere beauftragte Ehrenamtler sind gegenüber dem Verein im Innenverhältnis von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch leichte oder grobe Fahrlässigkeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds oder anderen Ehrenamtlers in der Ausübung ihres Amtes verursacht wurden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Amtsperiode können die übrigen Vorstandsmitglieder im Rahmen des Selbstergänzungsrechts des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes kommissarisch ein anderes Mitglied für die unbesetzte Vorstandsposition bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter. Abstimmungsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, von denen jedes eine Stimme hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein Angehöriger der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte darf mehrere Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe vertreten.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann in Textform per Email erfolgen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

1. Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag gestaffelt für die jeweiligen Arten der Mitglieder in der folgenden Höhe:
  - a) Ordentliche Mitglieder: 120,00 EUR p.a.
  - b) Fördermitglieder:
    - aa) Juristische Personen: 2.500,00 EUR p.a.

bb) Natürliche Personen: 200,00 EUR p.a.

c) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres der Mitgliedschaft fällig.
3. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge können von der Mitgliederversammlung für jedes Folgejahr abweichend festgelegt werden. Änderungen der Beitragssätze sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.
4. Erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat für den Einzug seines Mitgliedsbeitrags zum Fälligkeitszeitpunkt, vermindert sich die Höhe seines Beitrags um 5%, maximal jedoch um 100,00 EUR.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen (Sonder- und Einmalzahlungen) erhoben werden. Über die Erhebung entscheidet der Vorstand und legt dies in der nächsten Mitgliederversammlung dar. Vor der Erhebung von Sonder- und Einmalbeiträgen sind die Mitglieder des Vereins mindestens 4 Wochen im Voraus zu informieren. In der Mitgliederversammlung ist für die Erhebung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird im Rahmen der jährlichen Finanzprüfung durch den Kassenwart überprüft und durch den Vorstand bei der jährlichen Mitgliederversammlung und im Geschäftsbericht dargelegt.
7. Unabhängig vom Eintrittsdatum in den Verein wird immer der volle Jahresbeitrag erhoben.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

1. Zur Organisation des Tagesgeschäftes soll der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Sie bildet die Schnittstelle zum Vorstand und ist zentraler Ansprechpartner für Mitglieder und externe Anfragen. Die Beschäftigten in der Geschäftsstelle sind außerdem verantwortlich für das Büromanagement, die Mitgliederbetreuung, die Entwicklung von neuen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks, die regelmäßige Aktualisierung der Homepage und die Organisation von Veranstaltungen.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können infolge eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstandes in Form eines privatrechtlichen Vertrages auf einen externen Dienstleister übertragen und durch diesen erbracht werden, sofern dies dem Gesamtvorstand unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Verwendung der finanziellen

Mittel des Vereins opportun erscheint. Ein entsprechender Beschluss kann auch eine dauerhafte Übertragung der vorgenannten Aufgaben zum Gegenstand haben. Dabei ist bei der Auswahl des externen Dienstleisters besonders darauf zu achten, dass er sich zu dem Vereinszweck bekennt und verlässlich dauerhaft die Aufgaben der Geschäftsstelle erfüllen kann.

### **§ 10 Arbeitsgruppen**

Bilden sich Arbeitsgruppen im Verein, die vereinsrelevante Themen erarbeiten, können unter Angabe des Verwendungszwecks und nach Absprache mit dem Vorstand, Vereinsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Mittelzuwendungen wird in Abhängigkeit der Bedarfe und Ressourcen des Vereins festgelegt.

### **§ 11 Regionalgruppen**

Bilden sich Regionalgruppen des Vereins in Deutschland, die von Mitgliedern für Mitglieder organisiert werden, können unter Angabe des Verwendungszwecks und nach Absprache mit dem Vorstand Vereinsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Mittelzuwendungen wird in Abhängigkeit der Bedarfe und Ressourcen des Vereins festgelegt.

### **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende möglich und muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist gewünscht, aber nicht erforderlich. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden weder voll noch anteilig erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt ist, dass das Mitglied durch Taten oder Äußerungen gegenüber Dritten gegen den Vereinszweck, die Interessen des Vereins einschließlich dessen Reputation, das Grundgesetz, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Völkerrecht oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen hat oder anzweifelt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann durch den Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die

Satzung, die Ordnung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seiner Beitragszahlung trotz Mahnungen seit mindestens 3 Monaten nicht nachgekommen ist. Weiterhin kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn eine Straftat im Sinne des StGB begangen wurde.

5. Vor Ausschluss ist das betreffende Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich dargelegt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf eventuelle rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für Inklusion von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen an

Aktion Mensch e.V.

Heinemannstraße 36

53175 Bonn

Unterschriften

1. \_\_\_\_\_

Name

2. \_\_\_\_\_

Name

3. \_\_\_\_\_

Name

4. \_\_\_\_\_

Name

5. \_\_\_\_\_  
Name

6. \_\_\_\_\_  
Name

7. \_\_\_\_\_  
Name